Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts

Federführend ist das MInisterium für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts

A. Problem

Bei den so genannten Fideikommissen handelt es sich um - meist im Adelsbesitz befindliche - Vermögensmassen, die außerhalb des normalen Eigentumsrechts unveräußerlich bleiben und sich nach bestimmten Regeln - meist innerhalb einer Familie - vererben sollten. Schon nach der Weimarer Reichsverfassung waren diese Vermögensmassen aufzulösen. Ergänzt wurde die Verfassungsbestimmung in der Folgezeit durch ein dichtes Geflecht ergänzender Ausführungsbestimmungen.

Da die Anwendungsfälle des Fideikommissauflösungsrechts in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen sind, ist auf Bundesebene durch das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007 (BGBI. I S. 2614) das Fideikommissauflösungsrecht, soweit es Bundesrecht ist, aufgehoben.

Für Schleswig-Holstein besteht ebenfalls kein Bedarf mehr, das Fideikommissauflösungsrecht beizubehalten.

B. Lösung

Die Vorschriften über das Fideikommissauflösungsrecht, soweit sie Landesrecht sind, können daher aufgehoben werden.

Insbesondere sind dies

 das Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (GS. S. 51);

- 2. das Familiengütergesetz vom 22. April 1930 (GS. S. 125);
- 3. die Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 30. Dezember 1930 (GS. S. 323);
- 4. das Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 (GS. S. 136);
- 5. die Verordnung über die Eintragung des Rechtes des Nacherben im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (GS. S. 125) in das Grundbuch vom 31. Dezember 1930 (GS. S 333).

Die Auflösungsgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (GS. S. 299) gehört gegenwärtig noch zum geltenden Fideikommissauflösungsrecht. Sie tritt aber aufgrund anderer Bestimmungen zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1 Kosten

Keine.

2 Verwaltungsaufwand

Keiner.

3 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt werden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Entwurf eines Gesetzes

zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts

Vom 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts

- (1) Die Vorschriften über das Fideikommissauflösungsrecht, soweit sie Landesrecht sind, treten außer Kraft.
- (2) Insbesondere treten außer Kraft
- das Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (GS. S. 51);
- 2. das Familiengütergesetz vom 22. April 1930 (GS. S. 125);
- 3. die Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 30. Dezember 1930 (GS. S. 323);
- 4. das Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 (GS. S. 136);
- 5. die Verordnung über die Eintragung des Rechtes des Nacherben im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (GS. S. 125) in das Grundbuch vom 31. Dezember 1930 (GS. S 333).

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Die aufgrund des bisherigen Rechts entstandenen Rechte und Rechtsverhältnisse bleiben aufrechterhalten.
- (2) Im Bereich des Fideikommissrechts bleiben auch die getroffenen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten.
- (3) Soweit für ein Familienfideikommiss oder ein sonstiges gebundenes Vermögen im Sinne des § 30 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen in seiner im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-2, veröffentlichten bereinigten und bis zum 29. November 2007 geltenden Fassung, ein Fideikommissauflösungsschein noch nicht erteilt ist, gilt er mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als erteilt.
- (4) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, sind in den Grundbüchern noch eingetragene Fideikommissvermerke von Amts wegen zu löschen; der Vorlage eines Fideikommissauflösungsscheins bedarf es hierzu nicht.
- (5) Die aufgrund fideikommissrechtlicher Vorschriften zugunsten bestimmter Personen angeordneten Sicherungen können durch Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann eine Änderung oder Aufhebung im Verfahren vor dem Fideikommissgericht erfolgen, soweit dadurch die Ansprüche der Berechtigten nicht gefährdet werden.
- (6) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Fideikommissgericht anhängigen Verfahren werden von diesem Gericht fortgeführt. Dies gilt auch, soweit künftige Verfahren in Betracht kommen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Uwe Döring Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung:

A. Allgemeines:

Mit dem Gesetz wird das Fideikommissauflösungsrecht, soweit es Landesrecht ist, aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

<u>Zu § 1:</u>

§ 1 setzt die derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über das Fideikommissauflösungsrecht außer Kraft.

Zu § 2:

Es wird festgelegt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen weiterhin bestehen bleiben sollen.

Sofern ein Verfahren noch nicht abgeschlossen und ein Fideikommissauflösungsschein noch nicht erteilt worden ist, gilt er mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als erteilt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.